



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 28.02.2021



Erweiterung des Windparks Elsdorf um 2 Windenergieanlagen
Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg, hat am 19.10.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen östlich der bereits im Windpark Elsdorf vorhandenen Anlagen beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 2 Windenergieanlagen vom **Typ Nordex N149/5700**
(164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 238,5 m Gesamthöhe, je 5,7 MW)
auf den Flurstücken 71/9 und 71/6 der Flur 6 von Elsdorf.
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Gemeinde Gyhum hat mit Schreiben vom 15.02.2021 gemäß § 15 BauGB die Zurückstellung über die Entscheidung des Genehmigungsantrags beantragt; über diesen Antrag wurde bisher nicht entschieden.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Schallschutzgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 01.10.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.03.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom Dezember 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Erfassung und Bewertung Brutvogelbestand, Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Fledermauserfassung des Ingenieurbüros für Landschaftsentwicklung plan Natura vom 03.12.2018

- Gast- und Zugvogelerfassung der Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Lamprecht & Wellmann GbR vom 25.05.2018
- Baugrundgutachten des IfG Ingenieurgemeinschaft für Geotechnik GmbH vom 13.07.2020
- Turbulenzgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.07.2020

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
09.03.2021 bis zum 08.04.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
 Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de
- Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, Zimmer EG 7
 Vorherige Terminvereinbarung: Frau Bremer, bremer@scheessel.de oder Tel. 04263/9308-1861

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist wird derzeit durch den Bund vorbereitet). Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 10.02.2021 bis zum
10.05.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21798-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 07.06.2021 ab 10:00 Uhr
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
 Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des (nachzeitigem Stand allerdings nur bis zum 31.03.2021 geltenden) PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die

auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.
 Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.02.2021
 Der Landrat